

**Informationen zur Leistungsbewertung an der DBS** nach aktuellem Stand vom 3. August 2020 –  
**Achtung: zeitlich begrenzte Änderungen infolge des Corona-Virus siehe Seite 3!**

**Klassenarbeiten/Klausuren und sonstige Leistungen für die Klassen 5-10**

Laut aktueller Leistungsbewertungsverordnung für die Sekundarstufe I erfolgt die Leistungsermittlung „in der Form von *Klassenarbeiten [bzw. Klausuren]* sowie in der Form der Ermittlung von *sonstigen Leistungen*. Sonstige Leistungen sind alle weiteren erbrachten schriftlichen Leistungen einschließlich der schriftlichen Lernerfolgskontrollen gemäß § 8 [der Verordnung] sowie die mündlichen und gegebenenfalls die praktischen Leistungen.“

*Klassenarbeiten/Klausuren* beziehen sich in der Regel auf eine Unterrichtseinheit. Die Aufgabenstellungen umfassen mehrere Anforderungsbereiche (Abfragen von Wissen, Verknüpfung der im Unterricht behandelten Inhalte und eigene Transferleistungen). Dabei ist das Alter der Schüler angemessen zu berücksichtigen. In Jahrgangsstufe 10 können nach der neuen AbiVO vom 1. Aug. 2019 auch sog. *komplexe Leistungen* (§17) als (zusätzliche) Klausurleistung (bzw. bei mind. zwei Klausuren in einem Fach anstelle einer dieser Klausuren) gewertet werden.

*Schriftliche Lernerfolgskontrollen* gemäß § 8 der Verordnung überprüfen den Lernerfolg der letzten Unterrichtsstunden, also den aktuellen Unterrichtsstoff. Sie unterscheiden sich von Klassenarbeiten durch einen geringeren Umfang und eine geringere Komplexität. Sie dürfen maximal 30 Minuten dauern.

Auch *mündliche Leistungen* im Unterricht sollen vor allem nach ihrer Qualität in der Leistungsbewertung angemessen einbezogen werden. Pro Halbjahr wird hierfür mindestens eine sonstige Note gegeben. Hausaufgaben und komplexere Hausarbeiten können ebenfalls bewertet werden.

Die Abfrage von Vokabeln in kleinen Tests, die als Hausaufgaben aufgegeben wurden, werten wir nicht als schriftliche Lernerfolgskontrolle gemäß § 8, sondern als Hausaufgabenüberprüfung. Umfangreichere Vokabeltests sind dagegen schriftliche Lernerfolgskontrollen. Auch die kurzen, in einigen Unterrichtsfächern wie der Mathematik üblichen „*Täglichen Übungen*“ fallen aus unserer Sicht nicht unter die schriftlichen Lernerfolgskontrollen gemäß § 8.

**Gewichtung und Anzahl der Klassenarbeiten:**

Die folgende Tabelle gibt die Anzahl der Klassenarbeiten und ihre Gewichtung an:

Fächer	Orientierungsstufe		Regionale Schule		Gymnasium bis Kl.10	
	Anzahl	Gewichtung	Anzahl	Gewichtung	Anzahl	Gewichtung
Deutsch	3	50 %	3*	50 %	3	50 %
Mathematik	3	50 %	3*	50 %	3	50 %
Englisch	3	50 %	3*	50 %	3	50 %
Latein					4	50 %
Französisch [Gym 2. Fremdspr.]					3	50 %
Spanisch [Gym 3. Fremdspr.]					3	50 %
Französisch [RSch 2. Fremdspr.]			2	40 %		

• Ausnahmeregelung für Vorprüfungsklausur!

In den übrigen Fächern schreiben wir

- in den Klassen 5 und 6 keine Klassenarbeiten,
- in der Klasse 10 des Gymnasiums eine Klausur (Ausnahme: Sport) und in den anderen Jahrgangsstufen (RSch7-10, GYM 7-9) *höchstens* eine Klassenarbeit pro Schuljahr und Fach; diese Klassenarbeiten/Klausuren gehen in jedem Fach zu 25 % in die Gesamtwertung ein.

In der 10. Jahrgangsstufe wird am Gymnasium eine Präsentationsleistung erbracht, die im betr. Fach wie eine zusätzliche Klausur gewertet wird.

**Bewertung von Klassenarbeiten** (die Tabelle gilt nicht für die Jgst. 10 des Gymnasiums – dort werden Klausuren wie in der Qualifikationsphase 11/12 (siehe Seite 3) bewertet):

erreichte Leistung auf volle Prozent gerundet	Notenstufe
100 % bis 96 %	Sehr gut
95 % bis 80 %	Gut
79 % bis 60 %	Befriedigend
59 % bis 40 %	Ausreichend
39 % bis 20 %	Mangelhaft
19 % bis 0 %	Ungenügend

Die Bewertung der schriftlichen Lernkontrollen gemäß § 8 der Verordnung erfolgt unter *Berücksichtigung von Umfang und Komplexität*. Zur Orientierung dient die Tabelle für die Klassenarbeiten.

Innerhalb der *sonstigen Noten* können differenzierte Gewichtungen vorgenommen werden. So können z.B. zwei oder drei kleinere Noten (Vokabeltests, tägliche Übungen, Hausaufgaben, mündliche Beiträge, ...) zu einer *sonstigen Note* zusammengefasst oder umfangreichere *schriftliche Lernkontrollen* stärker gewertet werden. Die Gewichtung ist den Schülern vorher mitzuteilen.

Die Notenstufe einer Einzelbewertung kann durch die Angabe einer positiven (+) oder negativen (-) Tendenz präzisiert werden.

### **Ermittlung der Gesamtnote:**

Die Gesamtnote in einem Fach ergibt sich aus dem errechneten Notendurchschnitt. Beträgt die erste Stelle nach dem Komma null bis vier, wird abgerundet; beträgt sie fünf bis neun, wird aufgerundet.

Bei einer Häufung von Noten mit positiver Tendenz steht es im Ermessen des Lehrers, auch bei fünf hinter dem Komma abzurunden, also die bessere Endnote zu geben.

### **Anzahl der Noten:**

In jedem Fach müssen zusätzlich zu den Klassenarbeiten/Klausuren mindestens drei weitere *sonstige Noten* pro Halbjahr vergeben werden; in einstündigen Fächern und im WPU-Unterricht (mit Ausnahme der dritten Fremdsprache) geben wir mindestens zwei *sonstige Noten*. Im Vernetzten Unterricht (VU) der Jahrgangsstufen 5/6 fallen mindestens 6 sonstige Noten pro Halbjahr an, im Gesellschaftskunde-Unterricht ab Jahrgangsstufe 7 in der Regionalen Schule mindestens 4 sonstige Noten pro Halbjahr.

### **Dauer der Klassenarbeiten:**

Orientierungsstufe: 45 Minuten, Aufsätze höchstens 90 Minuten

Klassen 7 - 10: mindestens 45 Minuten, Aufsätze mindestens 90 Minuten; die Zeit kann angemessen erhöht werden (besonders in den Sprachen)

### **Weitere Bestimmungen für die Klassen 5-12:**

Klassenarbeiten/Klausuren müssen immer mindestens eine Woche vorher angekündigt werden.

Auch *schriftliche Lernerfolgskontrollen* gemäß § 8 sind grundsätzlich anzukündigen, wobei die Frist kürzer sein darf, aber mindestens drei Schultage betragen sollte.

Klassenarbeiten sollen spätestens nach zwei Wochen zurückgegeben werden (Klausuren in der gymnasialen Oberstufe nach drei Wochen). Sie sind mit der Angabe des Leistungsdurchschnitts und des Notenspiegels zu versehen. Die Eltern bestätigen die Kenntnisnahme (bis einschl. der 12. Jahrgangsstufe) mit ihrer Unterschrift.

Es sollen nicht mehr als zwei (in der Qualifikationsphase drei) Klassenarbeiten pro Woche geschrieben werden, auf keinen Fall an einem Tag. An Tagen mit einer Klassenarbeit ist keine zusätzliche Lernerfolgskontrolle gemäß § 8 der Verordnung vorgesehen. Zwei schriftliche Lernerfolgskontrollen gemäß § 8 dürfen dagegen an einem Tag geschrieben werden.

In der Sekundarstufe I hat der Lehrer eine *Holpflicht*. Bei deutlicher Leistungsverschlechterung soll ein Gespräch mit dem Schüler und ggf. auch mit den Eltern geführt werden. Zur Mitte eines jeden Schulhalbjahres erhalten die Schüler und Eltern eine Notenübersicht. In der gymnasialen Oberstufe steigt die Eigenverantwortlichkeit der Schüler – dennoch werden auch weiterhin die Eltern angemessen über die Leistungen ihrer Kinder informiert. Alle Kollegen tragen zum jeweiligen Monatsende alle in diesem Zeitraum gegebenen Noten als Grundlage der Beratung in das Notenprogramm ein.

### **Qualifikationsphase – 11/12** (Grundzüge – Näheres siehe separates Infoblatt)

In allen Fächern (mit Ausnahme des nicht benoteten Projektfachs): eine Klausur pro Semester, evtl. ergänzt durch eine sog. komplexe Leistung nach §17 der neuen AbiVO (bzw. in Sport, Musik, Musikensemble, Kunst und Darstellendes Spiel anstelle einer Klausur); im vierten Kurshalbjahr kann in den mündlichen Prüfungsfächern die Klausur durch eine mündliche Prüfung ersetzt werden. In allen Grundkursfächern sowie im Projektfach ist nach neuer AbiVO in Jg.-stufe 11 die Erstellung einer Facharbeit möglich, die mit maximal 30 Punkten (also zwei Halbjahresleistungen entsprechend) in Block I der Gesamtqualifikation einfließen kann.

Gewichtung: Klausuren zählen 50 % (in Musik inkl. prakt. Teil, in Sport als sog. komplexe Leistung) – ebenso alle sonstigen Leistungen (mindestens drei sonstige Noten, in zweistündigen Kursen mindestens zwei).

Für die mündliche Mitarbeit soll pro Semester eine sonstige Note gegeben werden.

Sonstige Leistungen beziehen sich nach §20 überwiegend auf die Anforderungsbereiche I (Reproduktion) und II (Transfer) und werden nach der oben abgedruckten Klassenarbeitstabelle für die Jahrgangsstufen 5-9 bewertet.

Klausuren - auch für die Jahrgangsstufe 10 des Gymnasiums - sollen aus ca. 30 % reproduktiven Aufgaben, 40 % Transferaufgaben und 30 % problemlösenden Aufgaben bestehen. Die Bewertung erfolgt dementsprechend für die Klausuren in den Jahrgangsstufen 10 bis 12 am Gymnasium (nach der AbiVO vom 1. Aug. 2019) nach folgendem Bewertungsschlüssel (0-15 Notenpunkte erst in der Qualifikationsphase):

100 % bis bis 95 %	unter 95 % bis 90 %	unter 90 % bis 85 %	unter 85 % bis 80 %	unter 80 % bis 75 %	unter 75 % bis 70 %	unter 70 % bis 65 %	unter 65 % bis 60 %
1+ (15 P.)	1 (14 P.)	1- (13 P.)	2+ (12 P.)	2 (11 P.)	2- (10 P.)	3+ (9 P.)	3 (8 P.)

unter 60 % bis 55 %	unter 55 % bis 50 %	unter 50 % bis 45 %	unter 45 % bis 40 %	unter 40 % bis 33 %	unter 33 % bis 27 %	unter 27 % bis 20 %	unter 20 %
3- (7P.)	4+ (6 P.)	4 (5 P.)	4- (4 P.)	5+ (3 P.)	5 (2 P.)	5- (1 P.)	6 (0 P.)

Stand: 3. August 2020 Hac

### Änderungen der Leistungsbewertungsverordnung infolge des Corona-Virus

**- 2. Verordnung vom 24. Juli 2020 (gültig bis längstens 31. Januar 2021) und**  
**Hinweisschreiben 133 des Bildungsministeriums vom 8. Januar 2021 (gültig bis 5. Februar 2021)**

#### **Anzahl der Klassenarbeiten bzw. Klausuren/sonstigen Leistungen:**

##### **Jg. 5-10:**

Eine **Reduzierung** der vorgeschriebenen Zahl der **Klassenarbeiten/Klausuren** ist nach Beschluss der Fachschaften möglich und wird angesagt:

- ◆ Mathematik, Deutsch und in den Fremdsprachen mindestens 1 pro Schulhalbjahr,
- ◆ in den weiteren Fächern höchstens 1 (pro Schuljahr).

Die **Gewichtung** ändert sich entsprechend:

- bei 3 Klassenarbeiten im Schuljahr = 50% der Gesamtnote;
- bei 2 Klassenarbeiten im Schuljahr = 40%;
- bei 1 Klassenarbeit im Schuljahr = 25%.

Zum Halbjahreszeugnis werden für die Gewichtung die tatsächlich bis Januar 2021 geschriebenen Klassenarbeit und Klausuren herangezogen.

Für **sonstige Leistungen** gilt:

**Jg. 5-10:** In allen Fächern sollen je Schulhalbjahr mindestens 2, in VU mindestens 4 sonstige Leistungen erhoben werden.

**Jg. 11/12:** mindestens 2 sonstige Leistungen pro Halbjahr und Fach ausreichend!

**Für das 1. Halbjahr 2020/21 genügt im Notfall auch eine sonstige Leistung!**

Generell gilt bei der **Leistungserhebung:**

Pro Tag soll nur eine Klassenarbeit/Klausur oder eine schriftliche Leistungskontrolle (Test) erfolgen.

Sollten aufgrund eines **neuen Corona-Ausbruchs** Klassenarbeiten oder Klausuren nicht erbracht werden können, darf die Gesamtnote eines Faches auch ausschließlich aus den sonstigen Leistungen ermittelt werden.

**Regelungen für den Lockdown bis 31. Januar 2021** (Hinweisschreiben vom 8. Januar 2021):

- „**keine verpflichtenden schriftlichen Lernerfolgskontrollen mehr**“ (bzw. weiter unten im Schreiben „keine pflichtigen Klausuren oder Klassenarbeiten“): Wenn ein/e Schüler/in die von den Fachlehrer/inne/n angebotenen Tests oder Klausuren (betrifft derzeit v.a. die Q12) mitschreibt, werden sie verbindlich gewertet und man kann höchstens nach Einvernehmen zwischen Schüler/in und Lehrer/in eine **zusätzliche Verbesserungsleistung** erbringen (im Hinweisschreiben steht: keine Verpflichtung der Lehrkraft dazu).
- In **Q12/2** bleiben wir zumindest bei den Fächern, in denen sich Schüler/innen für die schriftliche Abiturprüfung (1.-3. Abifach) anmelden, bei unseren Terminen im ohnehin abgespeckten **Klausurenplan**! Wer von den Schüler/inne/n hier nicht mitschreibt (Präsenzplicht bis 31. Januar aufgehoben), schreibt nach den Winterferien eine Zusatzaufgabe, die wir wie eine Klausur werten. **Ausnahme: die abilangen Klausuren** – diese **verschieben** wir auf die erste Märzwoche, also auf 1. bzw. 4. März (und bzgl. Chemie/Französisch auf Sa., 6. März), **die in der 1. und 2. Märzwoche regulär geplanten Klausuren verschieben sich um eine Woche** auf die 2. und 3. Märzwoche!

Für **Schüler/innen aus sog. Risikogruppen (bzw. mit Angehörigen in Risikogruppen)**, die dem Präsenzunterricht weiterhin fernbleiben müssen, gelten gesonderte Bedingungen.

Stand: 11. Januar 2021 Hac